RICHTLINIE DES RATES

vom 8. November 1988

zur Änderung der Richtlinie 82/606/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft

(88/562/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 82/606/EWG(1) sieht vor, daß die Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 1988 eine Erhebung über die Löhne der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft durchzuführen haben.

Nach der genannten Richtlinie wird eine Gemeinschaftsbeteiligung an den Kosten der Erhebungen nur bis 1986 einschließlich gezahlt.

Wegen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten und der Ausdehnung der Erhebung auf die nicht ständig Beschäftigten ist die Kostenbeteiligung auch für die Erhebung 1988 vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 7 und 8 der Richtlinie 82/606/EWG erhalten folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der bis einschließlich 1988 durchgeführten Erhebungen je befragter Betrieb einen Pauschalbetrag aus den im Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln.

Artikel 8

Der Rat überprüft diese Richtlinie erstmals zu Beginn des Jahres 1990.

Hierfür legt die Kommission dem Rat spätestens Anfang 1990 einen Bericht über die bei der Durchführung der Erhebungen gemäß dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen vor.

Zusammen mit diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für die Regelung in den Jahren nach 1990 vorgelegt."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. PEPONIS

(1) ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 22.